

icensis und Sagiensis. In den 4 andern Normännischen stand er jedenfalls nicht.

Wir werden also den 8 vorgeführten Handschriften, die R cum epistolis praetermissis, d. h. die zweite Abart von R + P + C enthalten, noch mindestens ein Dutzend anderer Handschriften zuzuzählen haben.

c) Die Mailänder Codification.

Schon in dem completirten R war an einigen Stellen das Bestreben zu erkennen, wenigstens den Zuwachs aus P in die Indictionen von R aufzunehmen. So wurde IV, 47 vor Indictio I, und V, 30 hinter Indictio II eingeschoben, so wurden alle übrigen 19 Briefe aus P gleichsam mit zur Indictio VII gerechnet. Die dritte Abart von R + P + C, die Mailänder Codification, geht, auf die bereits im completirten R vorgenommenen Veränderungen fussend, darin noch einen beträchtlichen Schritt weiter; sie giebt die 144 C-Briefe nicht mehr als eine indictionslose ungelenke Masse im Anhang, sondern lässt sie gleichfalls in den Bestand von R völlig aufgehen und zwar vertheilt sie dieselben allein auf die 7 letzten Indictionsjahre, also auf q. Wir werden nachher sehen, in welcher Ordnung und mit welchen Abänderungen gegenüber dem completirten R die P-Briefe aufgenommen sind, und werden gezwungen sein, auf's Neue Listen des Briefbestandes des so erweiterten q zu geben, zunächst handelt es sich um die 2 Handschriften.

Der Codex Vaticanus 617 fol. memb. saec. XV; ein trefflich geschriebener Prachtcodex, mit zierlichen, reich vergoldeten Initialen zu Anfang jedes Briefes und sorgfältiger Malerei vor jeder neuen Indiction. In der äusseren Eintheilung sofort als Register zu erkennen, ordnet er die Briefe in 14 Bücher, d. h. jedes Buch umfasst eine Indiction. Am Ende des Codex steht ein sehr ausführlicher Index mit Angabe aller Buchtitel und Subscriptionen und aller Adressen, Initien und Daten der Briefe. Vor diesem Index, gleich hinter den Schlussworten des letzten Briefes der Sammlung, lesen wir mit der Subscription folgende Notiz:

‘Explicit Registrum sancti Gregorii pape multo studio correctum ad instantiam Reverendissimi domini domini Jo. Arcimbaldi tituli sanctae Praxedis presbyteri cardinalis et archiepiscopi Mediolanensis. Per me Oddonem de Beka Alamanum scriptum’.

Es ist kein Grund, in Zweifel zu ziehen, dass der Cardinal und Mailänder Erzbischof Johannes Arcimbaldi der Urheber dieser neuen für die Folgezeit so wichtigen Ordnung der Gregorianischen Briefe gewesen ist; liegt sie doch einzig im Vaticanus 617 und einer genauen Abschrift desselben dem Vaticanus 4908 fol. memb. saec. XVI vor. Arcimbaldi,